

# Aufklärung über die osteopathische Behandlung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

bei Ihnen ist eine osteopathische Behandlung geplant. Diese ist in erster Linie zur Förderung und Wiederherstellung eingeschränkter oder behinderter Körperfunktionen geeignet.

Gegenanzeigen gegen Osteopathie gibt es grundsätzlich keine, allerdings können einzelne Techniken kontraindiziert sein.

Wie bei vielen naturheilkundlichen Verfahren ist es nicht vorrangiges Ziel der Osteopathie Krankheitssymptome zu bekämpfen sondern dem Organismus zu mehr Vitalität und Beweglichkeit zu verhelfen und seine Selbstheilungskräfte zu mobilisieren. Zu beachten ist, dass jede Einschränkung der Körperfunktion in einem speziellen Bereich direkte oder indirekte Auswirkungen auf alle anderen Systeme innerhalb des Körpers hat. Mit einer osteopathischen Therapie können alle Bereiche erreicht werden, um einen möglichst ganzheitlichen Effekt zu erzielen.

Die Osteopathie hat dort ihre Grenzen, wo irreversible Strukturveränderungen, wie z.B. ein fortgeschrittener Gelenkverschleiß (Arthrose) vorliegen. Allerdings können funktionelle Anteile, die für das Gesamtbeschwerdebild mitverantwortlich sind, erfolgreich behandelt werden und so etwaige Beschwerden gelindert werden.

Zur Behandlung von lebensbedrohlichen Krankheiten ist die Osteopathie nicht geeignet. Sie kann lediglich als Komplementärmedizin eingesetzt werden um Beschwerden zu lindern.

## **Wie läuft die osteopathische Behandlung ab?**

Eine osteopathische Behandlung beginnt mit einer ausführlichen Befragung des Patienten zu seinen Beschwerden und seiner Krankheitsvorgeschichte. Eine möglichst genaue Beschreibung der Symptome und ihrer Lokalisation, ihres zeitlichen Auftretens, Faktoren die zu ihrer Linderung oder Verschlechterung führen sind wichtige Hinweise für den Therapeuten, auch wenn sie zunächst ohne erkennbaren Zusammenhang erscheinen.

Im weiteren Verlauf wird eine genaue Untersuchung vorgenommen: Zunächst erfolgt eine Haltungsanalyse, gefolgt von funktionellen Tests, Abtasten, Schmerzprovokationstests und anderen Testverfahren, die für eine Befunderhebung von Bedeutung sind.

Für die eigentliche Behandlung werden unterschiedliche Techniken von sanfter Mobilisation bis zu fokussiertem schnellem Druck auf Wirbel oder Gelenke eingesetzt. Sie alle haben das selbe Ziel: Beweglichkeitseinschränkungen lösen, um die Funktionalität des betroffenen Organs oder Gewebes wiederherzustellen.

## **Nebenwirkungen**

Nach der ersten Behandlung reagiert der Körper gelegentlich für wenige Tage mit einer Erstreaktion, die in der Regel von flüchtiger Natur ist und einen Teil des Genesungsprozesses darstellen kann.

Behandlungsreaktionen können zum Beispiel sein:

Muskelkater, Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Kreislaufprobleme, Schwindel, Zahnschmerzen, allgemeine Körperreaktionen, wie Pulsanstieg, Übelkeit, Schweißausbrüche, Frösteln, Hitzewallungen, Ohrgeräusche.

Wenn Sie unter einer ‚Erstreaktion‘ leiden, die Ihnen ein un gutes Gefühl vermittelt, dann rufen Sie mich bitte an, damit ich mich schnellstmöglich Ihren Beschwerden annehmen kann.

## **Behandlungsrisiken:**

Bei Behandlungen an der Wirbelsäule sind gewisse Risiken auch bei sachgemäßer Ausübung der Therapie nicht gänzlich auszuschließen. Bei einer vorgeschädigten Bandscheibe (Bandscheibenvorwölbung oder Bandscheibenvorfall) kann es in sehr seltenen Fällen (weniger als 0,1%) zu einer Schädigung der Nervenwurzel kommen. Die Symptome sind dabei Gefühlsstörungen in den Armen oder Beinen oder in noch weit weniger Fällen Lähmungen.

Sind die Gefäße vorgeschädigt, kann es zu Verletzungen der Halswirbelschlagader kommen. Diese Verletzungen sind ebenfalls sehr selten (weniger als 0,1%). Dabei kann es auch zu einem Lösen von Blutgerinnseln kommen, die dann Gehirnabschnitte in Form eines Schlaganfalls schädigen können. Diese Komplikation erfordert sofortige Behandlung im Krankenhaus, da sie lebensbedrohlich sein kann.

## **Einwilligungserklärung:**

Ich fühle mich über die Risiken osteopathischer Verfahrenstechniken ausreichend informiert. Ich habe diesen Text gelesen und verstanden. Zudem habe ich in einem Aufklärungsgespräch Fragen zum Text mit Frau Sibylle Bauer klären können. Ich willige nach ausreichender Bedenkzeit in die vorgeschlagene Behandlung ein.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Patient/in

# Behandlungsvertrag

zwischen Sibylle Bauer, Heilpraktikerin und

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

## **1. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist eine osteopathische heilkundliche Behandlung des Patienten. Die Heilpraktikerbehandlungen umfassen unter anderem auch wissenschaftlich / schulmedizinisch nicht anerkannte - naturheilkundliche - Heilverfahren.

## **2. Honorar** (bitte ankreuzen)

- Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung.  
Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 95 €/50 Min (Kind 85 €). Bei längerer Dauer entsprechend mehr.  
Das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kommt nicht zur Anwendung.
- Es gelten die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker.

Das Honorar ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Wird keine Rechnung gewünscht ist das Honorar in bar gegen Quittung zu zahlen.

## **3. Ausfallhonorar**

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, wird der Termin mit 50 € Ausfallhonorar berechnet. Dies gilt nicht, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt. Dies gilt ebenso nicht, wenn dem Heilpraktiker durch die Terminversäumung kein Schaden entstanden ist, weil ein anderer Patient in dieser Zeit behandelt werden konnte.

## **4. Hinweise**

a) Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten deshalb üblicherweise keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. UÜber etwaige Ausnahmen informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse vor Aufnahme der Behandlung.

Mitglieder privater Krankenversicherungen, privat zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Das Erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Erstattungen sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen Gebührenverzeichnis und Heilpraktiker-Honorar sind vom Patienten zu tragen.

Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluß auf das vereinbarte Heilpraktiker- Honorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers ist vom Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

b) Die behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Patienten werden in einer Patientenakte erhoben und elektronisch gespeichert.

---

Datum, Unterschrift Patient

---

Datum, Unterschrift Heilpraktiker